

## **Satzung des Deutschen Pflegerates e.V.** Bundesarbeitsgemeinschaft Pflege- und Hebammenwesen

### **Präambel**

Der Deutsche Pflegerat e.V. (DPR e.V.) als Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens ist Partner der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung im Gesundheits- und Sozialwesen und vertritt im Rahmen seiner in § 2 festgelegten gemeinnützigen Ziele und Zwecke die Belange des Pflege- und Hebammenwesens in Deutschland. Der Zusammenschluss koordiniert die Positionen seiner Mitgliedsorganisationen, stärkt deren politische Durchsetzung und fördert eine berufliche Selbstverwaltung. Wir bekennen uns zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihren Werten – Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit, Pluralismus, Gleichberechtigung und Achtung der Menschenrechte – und verpflichten uns, diese in all unserem Handeln zu wahren und zu fördern.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragung**

- (1) Der Name des Vereins lautet "Deutscher Pflegerat e.V. (DPR e.V.)".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gütersloh.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh einzutragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Körperschaft ist:
  - a. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere eine nachhaltige, qualitätsorientierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung
  - b. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - c. die Förderung der beruflichen Bildung im Bereich des Gesundheitswesens
- (3) Die Satzungszwecke werden durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
  - a. Der Satzungszweck Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege wird verwirklicht durch:
    - Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens für ein effektives und effizientes Gesundheitssystem im Interesse der Bevölkerung und zum Schutz der Verbraucher, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Informationsveranstaltungen, Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften Gremien, Ausschüssen und durch die Bündelung von Kompetenzen im Kontext von Patienten- und Versorgungssicherheit, z. B. mit Patientenvertretern.

- Unentgeltliche Beratung der politischen Gremien auf Bundesebene in allen Fragen im Kontext Gesundheit und Pflege sowie für beruflich Pflegende und die Bevölkerung.
  - Mitgestaltung bei Strukturveränderungen und Anpassungsprozessen in allen relevanten Bereichen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland, beispielsweise durch Mitarbeit und Vertretung in Gremien und Arbeitsgemeinschaften, Bündnissen, die insbesondere der Patientensicherheit und Versorgungssicherung dienen.
  - Harmonisierung der berufsrechtlichen Grundlagen (insbesondere Berufsordnung, Weiterbildungsordnung, Fortbildungsordnung, Scope of Practice).
  - Initiierung und Förderung von Qualitätsentwicklung in allen berufsrelevanten Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesen, beispielsweise durch Schulungen, unentgeltliche Beratung, Konzepterstellung.
  - Förderung des Berufsnachwuchses und der Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe, beispielsweise durch Darstellung der Bedeutung und des Nutzens professioneller Pflege und des Hebammenwesens, Mitarbeit in Gremien, die die Zusammenarbeit der Gesundheitsberufe im Sinne einer qualitätsorientierten Versorgung der Bevölkerung befördern und durch Vorstellung des Berufes in der Öffentlichkeitsarbeit.
- b. Der Satzungszweck Förderung und Weiterentwicklung der Pflegewissenschaft zum Nutzen des Gesundheits- und Sozialwesens wird verwirklicht durch Fachtagungen, Umfragen, Analysen, wissenschaftliche Untersuchungen/Gutachten, die zeitnah veröffentlicht werden. Hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs.1 S. 2 Abgabenordnung (AO) bedienen.
- c. Der Satzungszweck Förderung der beruflichen Bildung im Gesundheits- und Pflegewesen wird verwirklicht durch Förderung der Kompetenzen der Berufsangehörigen durch Konzeptionierung und Umsetzung von Bildungsangeboten, insbesondere durch Durchführung von Kursen, Schulungen (hierfür kann sich der Verein bei Bedarf einer Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs.1 S. 2 AO bedienen) sowie die Herausgabe von Publikationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können nur juristische Personen sein. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften der beruflichen Pflege auf Länderebene.

- (3) Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, welche die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 nicht erfüllen und Ziel und Zweck des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft für natürliche Personen ist möglich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Antrag auf Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft unter Anerkennung der gültigen Satzung ist schriftlich an das Präsidium des Vereins zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Ratsversammlung.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Beiträge der Mitglieder werden von der Ratsversammlung festgesetzt. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - b. bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen durch Ausschluss eines Mitglieds auf Beschluss der Ratsversammlung mit der Zustimmung aller restlichen ordentlichen Mitglieder
  - c. durch Auflösung der jeweiligen Mitgliedsorganisation.
- (2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, persönlich vor der Ratsversammlung oder schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung aus dem Vereinsvermögen.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Ratsversammlung
- b. das Präsidium

#### **§ 8 Ratsversammlung**

- (1) Die Ratsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus Delegierten der Mitglieder und dem Präsidium gebildet. Jedes ordentliche Mitglied benennt zwei ständige Delegierte sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Für fördernde Mitglieder gilt

- dies entsprechend. Der Ausschuss der Landespflegeräte entsendet zwei nicht stimmberechtigte Delegierte mit Gaststatus in die Ratsversammlung.
- (2) In jedem Geschäftsjahr sind mindestens drei Ratsversammlungen durch das Präsidium einzuberufen und durchzuführen. Die Ratsversammlungen können mit Präsenz der Rats- und Präsidiumsmitglieder an einem Versammlungsort oder als virtuelle Ratsversammlung ohne Präsenz durchgeführt werden. Über das Format der Veranstaltung entscheidet das Präsidium. Bei einer virtuellen Ratsversammlung ist sicherzustellen, dass die Rats- und Präsidiumsmitglieder ihr Rederecht und gegebenenfalls Auskunfts-, Antrags- und Stimmrecht uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können. Die Einladung erfolgt schriftlich, die Einladung in Textform per E-Mail ist zulässig. Die Einladung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung, unter Beifügung der Tagesordnung.
  - (3) Die Ratsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Anträge zur Ratsversammlung sind nur von ordentlichen Mitgliedern zu stellen.
  - (4) Eine außerordentliche Ratsversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beim Präsidium schriftlich beantragt. Als Gründe können nur solche anerkannt werden, die keinen Aufschub bis zur ordentlichen Ratsversammlung dulden.
  - (5) Die Leitung der Ratsversammlung erfolgt durch die Präsidentin / den Präsidenten oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Über die Ratsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
  - (6) Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder gegeben. Die Ratsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Organisationen, wobei jedes ordentliche Mitglied mit bis zu 1.000 Mitgliedern eine Stimme, mit 1.001 bis 5.000 Mitgliedern zwei Stimmen und mit mehr als 5.000 Mitgliedern drei Stimmen hat. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75 % der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Die Ausübung des Stimmrechts kann in Textform auf ein anderes Mitglied übertragen werden; jede bevollmächtigte Person darf höchstens zwei Mitglieder vertreten; die Vollmacht ist dem Präsidium vor Beginn der Abstimmung nachzuweisen.
  - (7) Aufgaben der Ratsversammlung sind u. a.:
    - a. Entscheidung über politische Positionen und Strategien des DPR e.V.
    - b. Genehmigung von Geschäftsordnungen für die Arbeit im DPR e.V.
    - c. Entscheidung über den Einsatz von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
    - d. Entscheidung über Mandate im Auftrag des DPRs in Gremien auf Vorschlag des Präsidiums
    - e. Wahl des Präsidiums.
    - f. Wahl von zwei Kassenprüferinnen / Kassenprüfern
    - g. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
    - h. Entgegennahme des Geschäftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
    - i. Jährliche Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen / Kassenprüfer
    - j. Entlastung des Präsidiums

- k. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- l. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- m. Aufnahme und Ausschluss einer Mitgliedsorganisation.

## **§ 9 Präsidium**

- (1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - a. der Präsidentin / dem Präsidenten
  - b. zwei Vizepräsidentinnen / Vizepräsidenten
  - c. bis zu fünf weiteren Präsidiumsmitgliedern
- (2) Für die Wahl des Präsidiums gelten folgende Regelungen: Das Präsidium wird in geheimer Wahl für vier Jahre von der Ratsversammlung aus dem Kreis der Delegierten der Mitgliedsorganisationen und ihrer Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 3 der Satzung) und der Mitglieder des Präsidiums gewählt. Für jede Position (a., b. und c.) nach § 9 Absatz 1 dieser Satzung werden getrennte Wahlgänge durchgeführt. Im Wahlgang zur Präsidentin / zum Präsidenten nach Absatz 1 a. ist eine Mehrheit von mindestens 80 % der Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat die 80%ige Mehrheit wird ein zweiter Wahlgang mit den zwei Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Die Positionen der Stellvertretungen nach Absatz 1 b. und der Präsidiumsmitglieder nach Absatz 1 c. werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei der Wahl der Stellvertretungen nach Absatz 1 b. erhalten die Kandidaten in einem Wahlgang mit der höchsten und zweithöchsten Stimmzahl jeweils ein Mandat. Bei der Wahl der Präsidiumsmitglieder nach Absatz 1 c. erhalten die Kandidaten in einem Wahlgang mit der höchsten, zweithöchsten, dritt- und vierthöchsten Stimmzahl jeweils ein Mandat. Sofern bei den bisherigen Wahlgängen nicht mindestens eine Person aus dem Kreis der Delegierten der öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewählt wurde, erfolgt ein weiterer Wahlgang. In diesem Wahlgang wird ein weiteres Mitglied des Präsidiums ausschließlich aus dem Kreis der Organisationen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der beruflichen Pflege auf Landesebene gewählt. Sofern für diesen weiteren Wahlgang keine Kandidatur erfolgt bzw. keine Kandidatin gewählt wird, bleibt dieser Platz im Präsidium unbesetzt. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (3) Eine Wiederwahl als Präsidiumsmitglied ist möglich, im Fall der Präsidentin/des Präsidenten aber nur einmal. Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums sind mit Annahme der Wahl nicht mehr Delegierte ihrer Mitgliedsorganisation i. S. d. § 8 Abs. 1 S. 3 der Satzung und dürfen während ihrer Amtszeit im Präsidium auch nicht als Delegierte benannt werden. Sie vertreten ab sofort die Belange aller Mitgliedsorganisationen und sind dem Zweck des Vereins verpflichtet.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident / die Präsidentin sowie zwei Vizepräsidenten / Vizepräsidentinnen. Der Präsident / die Präsidentin vertritt gemeinsam mit einem Vizepräsidenten / einer Vizepräsidentin im Zusammenwirken.
- (6) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (7) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin / des Präsidenten.

- (8) Aufgaben des Präsidiums:
- a. Umsetzung der Beschlüsse aus der Ratsversammlung
  - b. Führen der laufenden Geschäfte
  - c. Repräsentation des Vereins
  - d. Vorlage des Haushaltsberichtes und Haushaltsplans
  - e. Berufung von Beiräten
  - f. Einberufung und Durchführung des Ausschusses der Landespflegeräte
- (9) An Mitglieder des Präsidiums kann unter Berücksichtigung der Finanzplanung und Haushaltslage eine angemessene Vergütung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Ratsversammlung.

### **§ 10 Geschäftsführerin / Geschäftsführer**

- (1) Das Präsidium kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung bzw. die Abwicklung der täglichen Geschäfte einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführerinnen / Geschäftsführer bestellen.
- (2) Eine Geschäftsführerin / ein Geschäftsführer ist besondere Vertreterin / besonderer Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB und leitet den Geschäftsbetrieb unter Beachtung der allgemeinen Zielsetzung des Vereins und der Beschlüsse der anderen Vereinsorgane, d. h. sie / er ist zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten des Vereins bevollmächtigt und in diesem Rahmen jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

### **§ 11 Ausschuss der Landespflegeräte**

- (1) Das Präsidium des DPR beruft mindestens zweimal im Jahr den Ausschuss der Landespflegeräte ein und leitet diesen. Im Übrigen soll der Ausschuss der Landespflegeräte einberufen werden, wenn dies von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder des Ausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung verlangt wird. Teilnehmende sollen Vertreter des Präsidiums sowie jeweils bis zu zwei Vertreter von Landespflegeräten auf Ebene der Bundesländer sein. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.
- (2) Landespflegeräte sind die maßgeblichen Zusammenschlüsse von Organisationen der Berufe des Pflege- und Hebammenwesens auf Landesebene, deren Mitglieder mindestens mehrheitlich - jedenfalls in ihren jeweiligen Bundeszusammenschlüssen - auch ordentliche Mitglieder im DPR sind.
- (3) Ein Anspruch auf Beteiligung an dem Ausschuss der Landespflegeräte besteht nicht. Die Mitgliedschaft in dem Ausschuss kann durch das Präsidium entzogen werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen nach Nr. 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Einer Begründung bedarf es nicht.

- (4) Die Sitzung des Ausschusses der Landespflegeräte kann mit Präsenz an einem Versammlungsort, hybrid oder als virtuelle Versammlung ohne Präsenz durchgeführt werden. Über das Format der Veranstaltung entscheidet das Präsidium. Bei einer virtuellen oder hybriden Versammlung ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten ihr Rechte uneingeschränkt (auch) in elektronischer Form ausüben können.
- (5) Erstellung und Versand der Tagesordnung erfolgt vier Wochen vor der Sitzung durch das Präsidium. Die Teilnehmenden können bis zwei Wochen vor der Sitzung Tagesordnungspunkte der Präsidentin / dem Präsidenten in Textform einreichen.
- (6) Der Ausschuss der Landespflegeräte dient insbesondere dem gegenseitigen inhaltlichen Austausch und dem Austausch der Landespflegeräte untereinander. Er hat beratende Funktion.
- (7) Der Ausschuss der Landespflegeräte entsendet zwei Delegierte in die Ratsversammlung. Diese werden mit einfacher Mehrheit der Landespflegeräte widerruflich bestimmt. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer nach § 8 Abs. 7f, prüfen die Kassen- und Rechnungsführung jährlich. Die Ratsversammlung wählt zwei Kassenprüfer für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Sie haben der Ratsversammlung einen Prüfbericht vorzulegen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

Das Präsidium oder die Ratsversammlung können die Auflösung des Vereins beantragen. Zu diesem Zweck ist eine außerordentliche Ratsversammlung mit einer Frist von vier Wochen, unter Angabe der Tagesordnung und einer Begründung für die Auflösung, einzuberufen. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die steuerbegünstigten Zwecke Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder Förderung der beruflichen Bildung zu verwenden hat.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 02.09.2011 in Kraft, spätestens mit Eintragung in das Vereinsregister. Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.09.2011 in Berlin.

Eingetragen ins Vereinsregister am 7.12.2011.

Geändert auf der Ratsversammlung vom 28./29.11.2012. Änderungen vom 28./29.11.2012 eingetragen ins Vereinsregister am 23.04.2013.

Geändert auf der Ratsversammlung am 18.02.2022 (§ 8, Abs 1 und 2, Regelung der Möglichkeit die Präsidiumssitzung als Videokonferenz durchzuführen), eingetragen ins Vereinsregister am 26.09.2022.

Geändert auf der außerordentlichen Ratsversammlung am 04.12.2024 (§ 3 Mitgliedschaft und neuer § 10 Bundesländer-Konferenz), eingetragen ins Vereinsregister am 17.06.2025.

Geändert auf der Ratsversammlung am 22.10.2025, eingetragen ins Vereinsregister am 18.05.2026